



Hinweis: Veröffentlichung von Bildern und Namen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit

Der SC Rückershausen ist im Hinblick auf seine Öffentlichkeitsarbeit auf eine mediale Präsenz angewiesen. Dies bedarf immer wieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen auf unserer Homepage, in den lokalen Medien, auf Flyern oder auch anderen Internetportalen (z.B. Facebook, Twitter, YouTube...), welche im Zusammenhang mit dem Ski-Club Rückershausen 1951 e.V. stehen.

Der Verein verzichtet auf die Einholung der Erlaubnis der Eltern bzw. der Sportler/Sportlerinnen und Trainern/Übungsleitern. Wir gehen davon aus, dass sich jeder damit einverstanden zeigt.

Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist ein schriftlicher Widerspruch beim Pressewart des SC Rückershausen anzuzeigen.

Kontakt:

Holger Parzinski
Siegener Str. 2
57334 Bad Laasphe

holger.parzinski@gmx.de

Zur Abgabe von Widersprüchen gelten folgende Fristen:

Beginn der Sommer- oder Wintersaison. Die Frist zur Abgabe ist dann immer der 30.04. oder 31.10. des jeweiligen Jahres. Tritt ein neues Mitglied während einer laufenden Saison in den Verein ein, so gilt eine Frist von 2 Monaten nach Eintritt in den Ski-Club, um den Widerspruch anzuzeigen.

Der SC Rückershausen 1951 e.V. akzeptiert alle Entscheidungen von Eltern, Erziehungsberechtigten oder der betreffenden Person selbst. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Personen dann unkenntlich gemacht werden, sofern diese im Vordergrund stehen. Gruppensituationen sind zustimmungsfrei.

Bei Fragen rund um dieses Thema können Sie sich jederzeit auch persönlich an Holger Parzinski wenden, Tel. 0160 / 963 283 46 (Pressewart und zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Homepagegestaltung).

Anbei noch weitere Hinweise zur Verwendung Bildern/Namen.

Rechte am eigenen Bild

Was bedeutet das für den Verein?

Mannschaftsfotos

Mannschaftsfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden ist. Vorsicht ist allerdings bei Kinder-Mannschaftsfotos geboten. Hier sollte prinzipiell die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Dies entfällt jedoch bei uns. Siehe obere Textpassage „Einverständnis/Widerspruch“.

Vereinschronik

Erstellt der Verein z.B. anlässlich eines Jubiläums eine Vereinschronik, so wird dabei gerne auf Bilder von möglicherweise bereits verstorbenen Gründungsmitgliedern zurückgegriffen. Stellen Angehörige aus ihrem Privatfundus Bilder von verstorbenen Vereinsmitgliedern zur Verfügung, sollten die Angehörigen explizit darauf hingewiesen werden, wo und zu welchem Zweck die Bilder veröffentlicht werden. Zu empfehlen ist eine formlose Notiz oder Erklärung, die von beiden Seiten unterschrieben wird. Auf alle Fälle sollte dies erfolgen, wenn die Bilder in das Eigentum des Vereines übergehen. Sind die Mitglieder seit mehr als 10 Jahren verstorben, so bedarf es der Einwilligung durch einen Angehörigen nicht mehr.

Sportliche Veranstaltungen, Wettkampfszenen

Werden Wettkämpfe und Trainingseinheiten vor Publikum ausgetragen und sind sie ihrem Charakter nach öffentliche Veranstaltungen, so wird auch hier die Veröffentlichung von Aufnahmen der Akteure (z.B. Wettkampfszene) regelmäßig zustimmungsfrei sein. Wichtig ist, dass die betreffende Person nicht als Individuum herausgestellt, sondern als Mitglied der Gruppe oder Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet wird. Zulässig sind deshalb Bilder, die das Geschehen wiedergeben, unzulässig Porträtaufnahmen von Teilnehmern, ohne vorherige Zustimmung. Zu berücksichtigen dabei ist in jedem Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches die Veröffentlichung von entstellenden, die Würde der Person verletzenden Abbildungen (z.B. schwere Verletzung) nicht zulässt.

Zuschauer und Teilnehmer an Massenveranstaltungen

Für die Abbildung von Zuschauern trifft das unter § 23 (1) KUG (Personen bei Veranstaltungen) ausgeführte zu. Das Gleiche trifft auf Teilnehmer von Massenveranstaltungen wie z.B. Turnieren zu. (Eine Porträtaufnahme des Siegers wäre hier im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über das Ereignis zulässig, da es sich dann um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt).